

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2017

Nr. 2017/619

Oensingen: Teilzonenplan „Industrie Projekt VOLOGIN“; Gestaltungsplan VOLOGIN mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht; Regulierung der Gemeindegrenze und Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Industrie Projekt VOLOGIN“, den Gestaltungsplan VOLOGIN mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht und die durch diese Planung erforderliche Regulierung der Gemeindegrenze und Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a. Genehmigungsinhalt
 - Regulierungsplan der Gemeindegrenze und Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp (Situation 1:1'000)
 - Teilzonenplan Industrie Projekt VOLOGIN (Situation 1:2'000)
 - Gestaltungsplan VOLOGIN mit Sonderbauvorschriften (Situation 1:500).
- b. Orientierungsinhalt
 - Raumplanungs- / Erläuterungsbericht vom 7. September 2016
 - Umweltverträglichkeitsbericht vom 6. September 2016
 - Einwohnergemeinde Niederbipp: Überbauungsordnung VOLOGIN, bestehend aus Überbauungsplan 1:500 und Überbauungsvorschriften.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Erweiterung der Voigt AG in Niederbipp (Projekt VOLOGIN) beansprucht neben den noch un bebauten Teilflächen auf GB Niederbipp Nrn. 2102 und 296 auch Industrieland auf dem Gemeindegebiet von Oensingen. Die für das Projekt notwendige Fläche auf GB Oensingen Nr. 1149 wurde durch die Einwohnergemeinde Oensingen in einem ersten Schritt kompensatorisch eingezont (RRB Nr. 2016/346 vom 1. März 2016).

Das Projekt führt zu einem im Kanton Bern unzulässigen Überbauen der Kantonsgrenze. Um genehmigungsfähig zu sein, müssen die Gebäudekomplexe im Bereich der Grenze baulich getrennt werden. Die Gebäude sind pro Kanton statisch und gebäudetechnisch unabhängig zu realisieren. Das Projekt erfordert einen flächengleichen Abtausch von Industriezone zwischen Nie-

derbipp (Industriezone Ost, UeO) und Oensingen (Industriezone gemäss § 11 der rechtsgültigen Zonenvorschriften der Gemeinde Oensingen).

Die Voigt Industrie Service AG betreibt in der Region zwei Logistikzentren für Arzneimittel, medizinische Instrumente und Zubehör in Niederbipp und in Neuendorf. Auf der Grundlage strategischer Überlegungen soll der Standort in Neuendorf per Mitte 2019 aufgegeben werden. Im Gegenzug soll das am Standort in Niederbipp bestehende Logistikcenter ausgebaut werden. Das Layout der Betriebserweiterung ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen. Die bestehenden Bauten und Anlagen bleiben nach der Betriebserweiterung weitgehend unverändert.

2.2 Nutzungsplanung

Die planungsrechtliche Umsetzung im Gebiet der Gemeinde Oensingen erfolgt in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren nach § 15ff respektive § 44ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Der Gestaltungsplan regelt die Rahmenbedingungen für die Erweiterung des bestehenden Logistik-Unternehmens. Er legt insbesondere die Baubereiche, die Baulinien, die maximale Gesamthöhe sowie die Verkehrs- und Grünflächen gemeindeübergreifend fest. Auf Berner Seite erfolgt die Umsetzung mittels eines Überbauungsplans mit Überbauungsvorschriften.

2.3 Umweltverträglichkeit

Das Bauvorhaben der Firma Voigt AG untersteht als Logistikbetrieb mit einem Lagervolumen von knapp 350'000 m³ (nach der Erweiterung) als Anlagentyp Ziffer 80.6 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht. Als massgebliches Verfahren im Sinne von Art. 5 UVPV gilt das Gestaltungsplanverfahren nach § 44ff PBG.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711,15) vornimmt, stützt sich auf die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 28. Juli 2016 und den gemäss der Beurteilung überarbeiteten Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 6. September 2016.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn seine Anträge ins Projekt integriert werden. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden.

2.4 Regulierung der Kantonsgrenze

Für die Realisierung des Projektes VOLOGIN ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Regulierung der Kantonsgrenze notwendig. Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Oensingen, Urs Schor, hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation des Kantons Bern und dem Amt für Geoinformation des Kantons Solothurn die Regulierung der Kantonsgrenze ausgearbeitet und die definitiven Regulierungsakten erstellt. Die zuständigen Ämter haben den Regulierungsvorschlag geprüft und als in Ordnung befunden.

Die Regulierung erfolgt flächengleich gemäss Art. 2 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Bereinigung des Verlaufes der Kantonsgrenze vom 3. März / 1. Dezember 1953 (BGS 123.215). Die Kantone Bern und Solothurn beziehungsweise die Gemeinden Niederbipp und Oensingen treten gegenseitig je 6'047 m² ab.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplans „Industrie Projekt VOLOGIN“ erfolgte in der Zeit vom 29. April 2016 bis 30. Mai 2016, die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans VOLOGIN mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht in der Zeit vom 30. September 2016 bis zum 31. Oktober 2016. Innerhalb beider Auflagefristen sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung am 25. April 2016 respektive am 26. September 2016, jeweils unter dem Vorbehalt von Einsprachen, beschlossen. Die Beschlussfassung über die Regulierung der Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp erfolgte am 25. April 2016.

Der Regulierung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederbipp und Oensingen, die gleichzeitig die Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet, haben der Gemeinderat Niederbipp am 29. August 2016 und der Gemeinderat Oensingen am 22. August 2016 zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Verlegung der Kantonsgrenze und der Gemeindegrenze am 1. März 2017 genehmigt.

Die entsprechenden Verträge (Parzellierung, Vereinigung und Tausch) der beteiligten Parteien wurden am 9. September 2016 öffentlich beurkundet.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan „Industrie Projekt VOLOGIN“ und der Gestaltungsplan VOLOGIN mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Alle im Kapitel „Massnahmenübersicht“ im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.4 Die Regulierung der Kantonsgrenze Bern - Solothurn (Gemeinden Niederbipp - Oensingen) wird gemäss Regulierungsplan "Regulierung der Gemeindegrenze und Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp" genehmigt.
- 3.5 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Oensingen, Urs Schor, wird beauftragt, auf Grundlage der Regulierungspläne die Grenzregulierung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- 3.6 Das Amt für Geoinformation des Kantons Solothurn wird beauftragt, für die Zustellung der Regulierungspläne nach der allseitigen Unterzeichnung besorgt zu sein.
- 3.7 Die Gemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 5'650.00 für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch das Amt für Umwelt (AfU) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 9'673.00, zu bezahlen.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Oensingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2017 vier zusätzliche Dossiers (Gestaltungsplan VOLOGIN inklusive Teilzonenplan Industrie Projekt VOLOGIN) zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.9 Der Erlass des Gestaltungsplans „VOLOGIN“ steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Gemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU	Fr.	5'650.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>9'673.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Geoinformation, Stefan Ziegler

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit
1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Amt für Gemeinden und Raumordnung,
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für Geoinformation,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Teilzo-
nenplan „Industrie Projekt VOLOGIN“; Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und
Umweltverträglichkeitsbericht VOLOGIN; Regulierungsplan der Gemeindegrenze und
Kantonsgrenze Oensingen - Niederbipp:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht und das Ergebnis
der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 7. April 2017 bis zum
17. April 2017 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn,
zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung, UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den
Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsge-
richtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzu-
reichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)